Häufigste Varianten, Steuerfolgen, offene Punkte

Beteiligung von Rentnern

Ein Stiftungsratsbeschluss zur Verteilung von freien Mitteln zugunsten der Rentner zieht eine Rentenerhöhung oder eine Einmalzahlung nach sich. Beide Varianten haben Vor- und Nachteile – sowohl für den Rentner als auch für die Vorsorgeeinrichtung (VE). Zudem gibt es eine Reihe von Zusatzfragen, die im Rahmen einer Verteilung beantwortet sein wollen.

Boris Morf
Pensionskassen-Experte SKPE,
Dipeka AG

Yves Goldmann
Pensionskassen-Experte SKPE,
Dipeka AG

Welche Art der Beteiligung[1] gewählt werden soll, hängt stark von der jeweiligen Perspektive ab. Aus neutraler Warte wäre auf den Anlass zur Beteiligung abzustellen:

- Beim Ausgleich eines bereits eingetretenen und voraussichtlich anhaltenden Zins- und Kostenanstiegs ist eine Rentenerhöhung angezeigt (sowohl retro- als auch prospektive Massnahme).
- Soll rückwirkend die im Vergleich zum technischen Zinssatz höhere Verzinsung bei den aktiven Versicherten ausgeglichen werden, liegt eine Einmalzahlung näher (reine Rückschau).

VE bevorzugen oft die Einmalzahlung, denn eine Rentenerhöhung erhöht die Verpflichtungen der VE dauerhaft und reduziert damit die Sanierungsfähigkeit. Nur bei Unterdeckung innerhalb der direkt folgenden zehn Jahre kann die Rentenerhöhung für die Dauer der Unterdeckung wieder zurückgenommen werden (Art. 65d Abs. 3 lit. b BVG). Eine Einmalzahlung ist neutral bezüglich der Bilanz und hat einzig einen Einmaleffekt auf Betriebsrechnung und Deckungsgrad.

Bei den Rentnern hängt die Präferenz v. a. vom Alter und Gesundheitszustand ab. Ein gesunder 60-jähriger Pensionierter bevorzugt die Rentenerhöhung, da die Summe der zukünftigen Auszahlungen für ihn voraussichtlich höher ist als die Einmalzahlung. Bei einer alten bis sehr alten, z. B. 90-jährigen Person ist es gerade umgekehrt. Sie kann nicht ohne Weiteres erwarten, so lange zu leben, um durch die zukünftigen Renten mindestens die Einmalzahlung zu erhalten. Hingegen fällt eine nicht verbrauchte Einmalzahlung der Erbmasse zu.

Die Grafik (Seite XY) zeigt diesen Umstand für eine Jahresrente von 50 000 Franken und einen Beteiligungsbetrag von 15 000 Franken. Im ersten Fall wird die Rente um 2 % (= 1000 Franken) erhöht, im zweiten Fall eine Einmalzahlung ausbezahlt.

Nach 15 Jahren ist die Summe der Rentenerhöhungen gleich hoch wie die Einmalzahlung zum Zeitpunkt der Auszahlung.

Der Stiftungsrat kann sich also über die bilanziellen Konsequenzen hinaus fragen, ob und wie die Rentnerpräferenzen berücksichtigt werden (z. B. in Abhängigkeit des mittleren oder Medianalters).

Merkmale der Einmalzahlung

Bei der Einmalzahlung ist festzulegen, auf welcher Basis die zur Verfügung stehenden Mittel zugeteilt werden. Am verbreitetsten sind wohl Zusatzrenten. Es ist aber auch möglich, einen Prozentsatz der zur Verfügung stehenden Mittel oder des Vorsorgekapitals zu verwenden. Die

[1] Nachfolgend gilt die Annahme, dass die Voraussetzungen für die Beteiligung der Rentner erfüllt sind und dass die Beteiligung aus ausreichend vorhandenen freien Mitteln erfolgt.

Vergleich von Einmalzahlung mit Rentenerhöhung

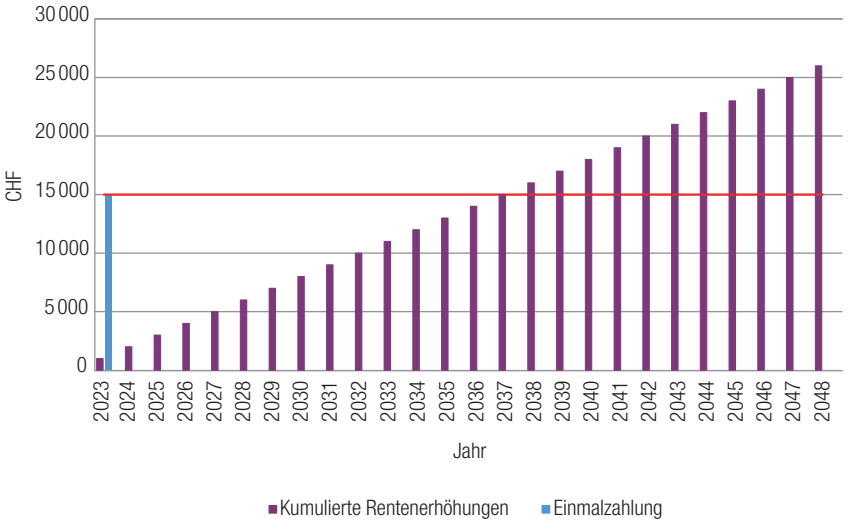

TAKE AWAYS

- Ob eine Einmalzahlung oder eine Zusatzrente für die rentenbeziehende Person vorteilhafter ist, hängt im Wesentlichen von deren Alter ab.
- Im Rahmen der Beteiligung gibt es diverse offene Punkte zu klären.
- Ob eine Einmalzahlung als Kapitalbezug besteuert wird, ist derzeit nicht ohne Weiteres klar.

letztgenannte Variante führt vermutlich zu erhöhtem Erklärungsbedarf.

Wird die Einmalzahlung auf der Rentenbescheinigung aufgeführt, gilt sie als steuerbares Einkommen mit den entsprechenden Steuerfolgen für den Bezüger. Daher wäre es besser, die Einmalzahlung separat als Kapitalbezug aus Vorsorge zu deklarieren. Ob dadurch die Einmalzahlung als Kapitalbezug versteuert werden muss, ist noch nicht abschliessend geklärt, da keine Rechtsprechung dazu existiert.

Merkmale der Rentenerhöhung

Die üblichste Massnahme ist eine prozentuale Erhöhung der laufenden Rente (analog Lohnerhöhung). Betreffend Wert der Rentenerhöhung gibt es zwei Effekte:

- Langlebigkeitsrisiko: Wie bei der Altersrente garantiert die VE die Rentenzahlung, solange der Bezüger lebt (kein Kapitalverzehr). Im Todesfall resultiert eine höhere, wiederum lebenslängliche Ehegattenrente, falls eine anspruchsberechtigte Person existiert.
- Kaufkraftverlust: Aufgrund der Teuerung besitzt jede nachfolgende Rentenzahlung weniger Kaufkraft als die vorhergehende.

Die Gewichtung dieser beiden Faktoren hängt stark von der persönlichen Situation des Rentners ab, etwa Alter, Gesundheitszustand, Zivilstand etc.

Offene Punkte

Können erfreulicherweise die Rentner beteiligt werden, steckt der Teufel – wie so oft – im Detail. U. a. stellen sich folgende Folgefragen, welche Renten in welcher Art beteiligt werden:

- Zu berücksichtigende Renten: Meist werden AHV-Überbrückungsrenten nicht berücksichtigt, da es sich um eine zeitlich kurzfristige (maximal sieben Jahre) Leistung handelt und der Bezüger bereits mit seiner lebenslänglichen Altersrente partizipiert. Dieselbe Logik kann nun auch auf andere Zeitrenten angewendet werden, die mit einer Hauptrente desselben Bezügers verbunden sind, wie z. B. die Invalidenkinderrente oder die Alterskinderrente. Waisenrenten gehören dabei zur Kategorie der Hauptrenten, da die Waise selbst den Anspruch hat.
- Mindesthöhe: Sollen kaum sichtbare Beträge (z. B. Erhöhung der Jahresente um weniger als 20 Franken) vermieden werden, gibt es zwei Arten, dies umzusetzen: Beträge, die einen gewissen Schwellenwert nicht erreichen, werden nicht ausbezahlt. In der zweiten Variante werden alle Beträge auf den Schwellenwert erhöht, sodass alle zu berücksichtigenden Rentner auch berücksichtigt werden.
- Maximalhöhe: Bei hohen Renten stellt sich die Frage, ob die Beteiligung beschränkt werden soll. Vermutungsweise besteht bei diesen Renten eine geringere soziale Notwendigkeit der vollen Beteiligung. Wiederum gibt es verschiedene Umsetzungsvarianten. Es wird ein maximaler Rentenbetrag festgelegt, bis zu dem eine Beteiligung erfolgt. Oder es wird ein Maximalbetrag festgelegt, den jeder Rentner erhält. Es stellen sich jedoch weitere Folgefragen zur Behandlung von Teilbezügen des Alterskapitals, WEF-Vorbezügen, Ein- oder Auszahlungen aufgrund Scheidung, Einkäufen kurz vor dem Leistungsbeginn etc.
- Bei Invalidenrenten und Ehegattenrenten, deren obligatorischer Teil gemäss BVG automatisch erhöht wird, kann die Beteiligung umhüllend (also für die ganze Rente) oder nur auf dem überobligatorischen Teil umgesetzt werden.
- Bei rückversicherten Renten ist zu prüfen, ob eine Teuerungsanpassung mitversichert ist und ob sie umhüllend oder nur obligatorisch wirkt. Bei einer versicherten Teuerungsanpassung stellt sich die Frage, ob die Leistung der Versicherung bei der Beteiligung der VE mitberücksichtigt wird.

Auf diese nicht abschliessend aufgeführten Fragen gibt es keine «richtige» oder «falsche» Antwort. Vielmehr sind die Antworten von jeder VE, die sich in der erfreulichen Position zu verteilender Mittel befindet, aufgrund ihrer individuellen Situation zu geben.